

Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

Die nachfolgende Matrix dient dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Einschätzung zu geben. Die Betrachtung hat -soweit möglich – schutzgutbezogen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG) – zu erfolgen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.

In Spalte 3 der Tabelle sollte entsprechend der quantitativen, qualitativen und zeitlichen Tragweite der jeweiligen Auswirkung durch die für die jeweilige Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde differenziert werden in:

- a) erheblich: +
- b) unerheblich: -

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden		(-)
Wasser		(-)
Luft/Klima		(-)
Tiere		(-)
Pflanzen		(+) -nur bezogen auf die forstwirtschaftliche Nutzung
Landschaft		(-)
Kultur/Sachgüter		(-)
Mensch		(-)

Zusammenfassung: Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen:
(durch zuständige Behörde)

UVP erforderlich? (ja /nein): nein